

MERKBLATT- TEIL B

ZUR TEILMAßNAHME
„IKT ZUR NUTZUNG ELEKTRONISCHER
MEDIEN AN DEN ALLGEMEINBILDENDEN
UND BERUFSBILDENDEN SCHULEN“
(FP 6307)



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

www.europa.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 26.03.2018

Merkblatt für die Förderung der Maßnahme „Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt“

Mit der Umsetzung des Förderprogramms wird das Ziel verfolgt, die Schulen im Land Sachsen-Anhalt mit einer einheitlichen, technologisch modernen IT-Infrastruktur einschließlich Endgeräten auszustatten und somit landesweit eine möglichst homogene Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) –Architektur an den Schulen zu schaffen.

Zum Erreichen dieser Ziele stehen für die gesamte Förderperiode bis Ende des Jahres 2020 10 Mio. € (ELER-Mittel) zur Verfügung für Schulen im Land Sachsen-Anhalt mit Ausnahme der Schulen in den kreisfreien Städten Halle (Saale), Magdeburg und Dessau-Roßlau. Für Schulen dieser drei Oberzentren stehen 3,3 Mio. € an Landesmitteln zur Verfügung. Für die Entscheidung, ob für das angestrebte Projekt die Mittel aus ELER oder die Landesmittel in Anspruch genommen werden können, ist der Schulstandort maßgebend und nicht der Sitz des Schulträgers.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden in Budgets unterteilt, deren Höhe vor dem jeweiligen Stichtag in jedem Kalenderjahr der Förderperiode durch einen **Aufruf** bekannt gegeben wird.

Um für potentielle Antragssteller die angestrebte Komponentenhomogenität durch technische Parameter zu untersetzen und dafür eine Orientierungs- und Planungshilfe bei der Ausstattung der Schulen mit IKT zu geben, haben die Ministerien für Finanzen und Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, gemeinsam mit Vertretern des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung, der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg, des Verbandes der IT- und Multimediaindustrie Sachsen-Anhalt e.V. und der Industrie- und Handelskammer Magdeburg die Rahmenempfehlung erarbeitet (<http://lsaur.de/ghvw>).

Wer wird gefördert?

- öffentliche Schulträger der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (Träger von kommunalen Schulen)

und

- Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger), die gemäß § 18 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Finanzhilfe erhalten.

Öffentliche Schulträger sind Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise. Als freie Träger von anerkannten Ersatzschulen kommen u. a. Kirchen, Vereine, Industrie- und Handelskammer oder Einzelpersonen in Betracht. Freie Träger müssen einen bestandskräftigen Bescheid über die Anerkennung der Schule als eine Ersatzschule besitzen (§ 17 SchulG LSA). Darüber hinaus müssen freie Träger mit Antragstellung nachweisen, dass sie eine Finanzhilfe nach § 18 SchulG LSA erhalten.

Allgemeinbildende Schulen sind Grundschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Schulen des zweiten Bildungsweges: Abendsekundarschule, Abendgymnasium und Kolleg.

Berufsbildende Schulen sind Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, und Fachgymnasien.

Bei den sogenannten Schulzentren, Förderzentren oder anderen Kooperationszusammenschlüssen von mehreren Schulen sind Anträge für die jeweiligen Schulen getrennt zu stellen.

Was wird gefördert?

Vorhaben zur

- Schaffung,
- Erweiterung

und

- Modernisierung

der informations- und kommunikationstechnischen Grundstrukturen für die Anwendung elektronischer Medien in den v. b. Schulen.

Dies beinhaltet:

- Maßnahmen/Leistungen, die nach der Rahmenempfehlung zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA, Stand Dezember 2016) zur Schaffung einer landesweit homogenen Schul-IKT-Architektur führen, z. B. Ausstattung mit einheitlichen, standardisierten Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastrukturkomponenten (P. 2a) der IKT-Richtlinie);
- Ausstattung der Schulen mit Multimedia-Arbeitsstationen und Multimedia-Präsentationsgeräten, mit den Baugruppen für den Aufbau und den Betrieb eines lokalen Netzwerkes mit Internetanbindung (P. 2b) der IKT-Richtlinie);
- Ausstattung der Schulen mit Hard- und Softwarelösungen (Peripheriegeräte) (P. 2c) der IKT-Richtlinie).

Im Rahmen der v. b. Maßnahmen sind die Aufwendungen für Installation und technische Wartung (Administration) innerhalb des Bewilligungszeitraumes erstattungsfähig.

Die Aufwendungen für folgende Leistungen sind nicht förderfähig:

- das Erstellen des IKT-Konzeptes für die jeweilige Schule einschließlich der Erstellung eines Konzeptes für die technische und bauliche Vorbereitung (Projektierung)

- Projektsteuerung
- die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich des erforderlichen Mobiliars
- Abschreibungen
- Versicherungen
- Leistungen, welche nicht unmittelbar für die Projektrealisierung erforderlich sind.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Zuwendungsfähig sind alle öffentlichen Ausgaben für Leistungen nach Nr. 2 der Richtlinie, es sei denn, in der Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid ist etwas anderes bestimmt.

Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Öffentliche Begünstigte (Zuwendungsempfänger) erbringen nach dieser Richtlinie 25 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben, so dass sich der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) mit 75 % an den zuwendungsfähigen öffentlichen Ausgaben beteiligt.

Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Die Richtlinie sieht zwei Stichtage vor, zu welchen die Anträge zu stellen sind: 31.03. bzw. 30.09. jedes Kalenderjahres bis zum Ende der Förderperiode.

Vor dem Antrag auf Zuwendung hat der Antragsteller:

- ein IKT-Konzept mit Darstellung der Verknüpfung der IKT-Maßnahmen mit den pädagogischen Zielen zu erstellen
- Anlage 1 zum Antrag auszufüllen und an das Landesschulamt (Landesschulamt, Referat 22) zu übersenden
- Anlage 2 zum Antrag auszufüllen und an das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt (Ministerium der Finanzen, Referat 64) zu übersenden.

Diese v. b. Unterlagen (IKT-Konzept, Anlage 1 und Anlage 2) müssen spätestens drei Monate vor den Stichtagen (31.03. und 30.09. jeden Kalenderjahres) bei den genannten Behörden eingereicht sein. Im Landesschulamt und im MF erfolgt eine Auswertung der eingereichten Unterlagen entsprechend den nachfolgend dargestellten Auswahlkriterien (AK). Im Ergebnis dieser Bewertung erhält jeder Antragsteller seine Anlagen zurück und kann beim Erreichen der Mindestpunktzahl von 219 Punkten einen Antrag (Formular vorgegeben) bei der Bewilligungsbehörde stellen. Die Anträge werden zu den v. b. Stichtagen beschieden.

Für die Anträge auf Förderung der Schulen aus den Stadtgebieten Halle (Saale), Magdeburg und Dessau-Roßlau findet ein separates Auswahlverfahren statt, da für Schulen aus diesem Raum Landesmittel zur Verfügung stehen. Der Verfahrensablauf und die Fördervoraussetzungen bleiben jedoch gleich.

Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular und das Formular zum Zahlungsantrag nicht im Voraus ausgefüllt/erstellt werden sollen, sondern in ihrer aktuellen Fassung unmittelbar vor dem Einreichen des Antrages, da auch diese zur Verfügung gestellten Formulare den Anpassungen unterworfen sind.

Anträge können fortlaufend gestellt werden. In einen Auswahlverfahren werden alle Anträge einbezogen, die bis zu den Stichtagen eingegangen sind und zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens bewilligungsreif sind. Das zum jeweiligen Stichtag voraussichtlich für Bewilligungen zur Verfügung stehende Finanzbudget wird in einem Aufruf auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (<http://lsaur.de/smDk>) und bei www.elaisa.sachsen-anhalt.de bekannt gemacht.

Alle in einen Auswahlverfahren einbezogenen Anträge werden, anhand ihrer Gesamtpunktzahl der fachlichen Bewertung und dem ggf. durchgeführten Ranking bei gleicher Punktzahl, in eine Reihenfolge gebracht und, wenn sie den Schwellenwert erreichen, entsprechend der verfügbaren HH-Mittel für die Bewilligung ausgewählt. Wenn die fachliche Gesamtbewertung bei mehreren Anträgen zu einer gleichen Punktzahl führt, wird die Rangfolge der Anträge für die Bewilligung der Zuwendung auf der Grundlage der Punktzahl aus der Anlage 1 entschieden.

Anträge, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt. Anträge, die die Mindestpunktzahl erreichen, aber aufgrund der Budgetbegrenzung nicht bewilligt werden können, werden abgelehnt und können erneut gestellt werden. Die Berücksichtigung von wegen Budgetbegrenzung abgelehnten Anträgen zum nächsten Stichtag von Amtswegen findet nicht statt.

Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Auswahlkriterien (AK):

Nr.	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkt- werte des gewähl- ten AK	Begründung für den Punkt- wert	Wich- tungs- faktor	Begründung für Wich- tungsfaktor
1	Verknüpfung IKT- Konzepte-pädagogische Ziele mit drei Schwerpunkt-bereichen a) Nutzung IK- Technik in Vorhaben	Teil der bildungspolitischen Schwerpunktsetzung an den Schulen in Sachsen- Anhalt ist der grundlagen-vermittelnde und arbeitsmarktvorbereitende Einsatz moderner IK- Technik im Unterricht und im außerunterrichtlichen Bereich.	1 2 3	<ul style="list-style-type: none"> •Konzept für IKT Projektvorhaben einer Schule •Konzept für IKT- Kooperation mit mehreren Schulen einer Schulform/ Institutionen •Konzept für IKT- Kooperation mit mehreren Schulen mehrerer Schulformen/ Institutionen 	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förderstrategische Schwerpunktsetzung.

	b) fächerübergreifende Nutzung IKT- Technik		1	I •einfache Nutzung IKT im Fachunterricht	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förderstrategische Schwerpunktsetzung.
			1	II •fächerübergreifende Nutzung IKT im Unterricht		
			1	III •Einsatz IKT im gemeinsamen Unterricht		
			1	IV •Einsatz IKT für Differenzierung und Förderung im Unterricht		
			1	V •Einsatz IKT zur Entwicklung von Medienkompetenz		
			1	IV •Einsatz IKT bei der Entwicklung von Kompetenzen im Umgang mit Social Media		
			1	VII •Einsatz IKT bei der Gestaltung eines Internetauftritts		
			1	VIII •Einbeziehung der IKT-Nutzung in eine Schülerfirma		
			1	XI •Nutzung der IKT in Zusatzangeboten der Schule		
			1	X •Nutzung IKT in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern		
	c) Organisationsform techn. Support		1	•schulischer Support	20	Die Verknüpfung von technischer Ausstattung mit inhaltlichen Anwendungen ist förderstrategische Schwerpunktsetzung.
			3	•Support durch Schulträger (eigenständig oder beauftragt)		
2	Installation standardisierter Vernetzungs- und Sicherheitsinfrastruktur-komponenten	Die IKT- Strategie für die Schulen des Landes Sachsen- Anhalt ist vordergründig darauf ausgerichtet, die Schulen mit standardisierten Vernetzungs- und Sicherheits-komponenten sowie bedarfsgerechter moderner IK-Technik auszustatten.	1	≥ 40% ≤ 60% des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK	10	Der Wichtungsfaktor leitet sich aus der IKT- Strategie des Landes Sachsen- Anhalt ab. Ziel ist die strukturierte, umfassende Ausstattung aller Schulen mit IKT einschließlich der objektbezogenen Kopplung der Systeme, um die technischen Voraussetzungen für das Erreichen der informations-technologischen Bildungsziele des Landes Sachsen- Anhalt zu verbessern und damit zur Sicherung des Fachkräftenach-
			2	≥60% ≤ 40% des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK		
			3	≥ 80% ≤ 20% des Antragsvolumens sind Fördergegenstände gem. AK		

						wuchses beizutragen.
3	Schulgröße	Die Schulgröße hat unmittelbare Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Bestandsfähigkeit des Schulstandortes im landesweiten Schulnetz und damit auf die Nutzung der IK-Technik an diesen Schulen.	1 2 3	Schülermindestrichtwert gem. der geltender SEPL-VO, ≥ 120% Schülerrichtwert/ Schulform ≥ 140% Schülerrichtwert/ Schulform	5	Da die Zweckbindungsfrist für IK-Technik auf 5 Jahre begrenzt ist, wird die Schulgröße den Anforderungen an AK 1 und 2 nachgestellt.

Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK :	219	Punkte
Begründung für die Höhe des Mindestpunktzahl/ des Schwellenwertes:		
Die Anträge müssen mindestens 60 % der erreichbaren Punkte erreichen (219 Punkte von 365 möglichen Punkten) um damit zu dokumentieren, dass sie den qualitativen und technischen Anforderungen der IKT-Ausstattungsstrategie gemäß AK für Schulen des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.		

Ergänzende Beschreibungen zur Handhabung der Punktevergabe je AK	
AK	Beschreibung
1	Die Prüfung erfolgt durch Landesschulamt. a) Es kann nur ein Punktwert vergeben werden. b) Wird die IK-Technik fächerübergreifend genutzt, können bis zu 10 Punkte (I- X) vergeben werden. c) Es kann nur ein Punktwert vergeben werden. Die Punktezahl für das AK 1 ergibt sich aus der Summe der Schwerpunktbereiche a)- c).
2	Die Prüfung erfolgt durch das MF. Es kann nur ein Punktwert vergeben werden.
3	Die Prüfung erfolgt durch Landesschulamt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 15. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 244); zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 12. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 540). Grundlage für die Schülerzahlen ist die offizielle Schülerstatistik des MK/ Statistischen Landesamtes aus dem vorherigen Schuljahr. Es kann nur ein Punktwert vergeben werden. Für anerkannte/bewährte Schulen in freier Trägerschaft mit einer Schülerzahl unterhalb der Schülermindestrichtwerte für die jeweilige Schulform der geltenden SEPL-VO wird kein Punkt vergeben; die Förderfähigkeit bleibt unberührt!

Welche Voraussetzungen und besondere Verpflichtungen gelten für die zu fördernden Vorhaben?

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn

- ein konkretes und nachvollziehbares IKT-Konzept für die jeweilige Schule, welches die Notwendigkeit der angestrebten Strukturverbesserungen und die Verknüpfung dieser mit den pädagogischen Zielen der Schule beschreibt,
- ein IK- Technikkonzept, das u.a. Maßnahmen zur Vorbereitung und Sicherstellung des Anschlusses an eine zentrale Administration und die Nutzung einheitlicher Sicherheitsstandards beschreibt,
- der Nachweis der Absicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes und
- der Nachweis der Bestandssicherheit der Schule in der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren

vorliegen. Die Auswertung des IKT-Konzeptes und des Technikkonzeptes nach Anlagen 1 und 2 muss eine Mindestpunktzahl von 219 Punkten erreicht haben.

Die Zuwendung kann gewährt werden, wenn eine Doppelförderung ausgeschlossen ist. Hierzu sind die Angaben im Antrag und in der Anlage 3 zum Antrag zu machen.

Der Nachweis der Absicherung der **Gesamtfinanzierung** wird von den kommunalen Schulträgern durch einen entsprechenden, von der zuständigen Kommunalaufsicht genehmigten Haushaltsplan (Auszug) erbracht. Aus den vorgelegten Unterlagen muss es erkennbar sein, dass der Haushaltsplan genehmigt wurde. Falls kein von der Kommunalaufsicht genehmigter Haushaltsplan mit der beabsichtigten Investition vorliegt und die Gesamtinvestition des kommunalen Schulträgers 19.999 Euro übersteigt, ist die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde, welche die Finanzierung der Eigenmittel als gesichert bestätigt, mit dem Antrag vorzulegen.

Freie Träger von anerkannten Ersatzschulen haben mit dem Antrag den Nachweis zur Finanzierungssicherheit des Projektes – z. B. in Form einer schriftlichen Bestätigung der Bank oder Spendennachweis o. ä. – vorzulegen.

Das Gesamtinvestitionsvolumen muss mindestens 5.000 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) je Schule betragen und ist auf 200.000 Euro netto je Schule begrenzt.

Dem Antrag ist eine Aufstellung und Gliederung der geplanten Ausgaben entsprechend der Anlage 4 „Kostenschätzung“ beizufügen. Die Anlage enthält bereits vorgegebene Infrastruktur- und Arbeitsplatzkomponenten, kann aber ihrerseits ergänzt werden. Dabei ist anzugeben, auf welcher Grundlage Ihre Kostenschätzung erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung ausschließlich für die in dieser Kostenschätzung (Anlage 4) benannten Gegenstände/Leistungen gewährt werden kann (Zuwendungszweck). Ebenso ist die ermittelte Menge/Anzahl der technischen Geräte o.ä. bindend. Stellen Sie bitte demzufolge Ihre Bedarfsermittlung mit gebotener Sorgfalt auf.

Bei **Vergabe von Aufträgen** sind die Vorschriften für öffentliche Auftraggeber zu beachten und zu erfüllen. Auch freie Träger müssen die Vorschriften der öffentlichen Vergabe, welche für die öffentlichen Auftraggeber gelten, erfüllen. Das Nichtbeachten vergaberechtlicher Bestimmungen kann mit bis zu 100 v. H. des Förderbetrages sanktioniert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Regelfall keine Beschränkung des Wettbewerbs bei der Beschaffung von technischen Geräten oder Systemen durch die Angaben von gewünschten Marken, Typen oder Fabrikatsangaben bzw. anderen Herstellerangaben zulässig ist.

Die begünstigten Antragsteller müssen die Publizitätsvorschriften gemäß „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ beachten.

Außerdem müssen im Rahmen der Umweltschutzvorschriften bereits bei der Ausschreibung der zu beschaffenden Komponenten die ergonomischen Anforderungen lt. Rahmenempfehlungen des MF, Nr. 2.3 beachtet werden. Das sind im Einzelnen:

- Geräusentwicklung (z. B. leise Lüfter, Grafikkarte ohne Lüfter, leise Festplatten und DVD-Laufwerke) bei Arbeitsplatzrechnern max. 30 dB(A),
- Tastatur (geneigtes und leicht bedienbares Tastaturfeld), optische Maus und ggf. Mauspad,
- Bildschirm (TFT-Bildschirm mit matter Oberfläche, zertifiziert nach TCO Certified Displays 6 und höher, Augenabstand zum Monitor mind. 45 cm),
- Blickrichtung und Blickhöhe (Vermeidung von Reflexionen und Spiegelungen, Oberkante des Bildschirms unterhalb der Augenhöhe),
- Ergonomische Bildschirme und niedriger Geräuschpegel bei Notebooks (zertifiziert nach TCO Certified Notebooks 4 und höher),
- Bildqualität und Energieeffizienz bei Tablets, Anschlussmöglichkeit für externe Tastaturen (zertifiziert nach TCO Certified Tablets 2 und höher),
- Geräusentwicklung sowie Feinstaub- und Ozonemission bei Druckern (Drucker mit hohem Druckaufkommen nicht in unmittelbarer Nähe eines Arbeitsplatzes).

Des Weiteren sind folgende Anforderungen zum Schutz der Umwelt zu erfüllen:

- Lebensdauer von IT-Komponenten mindestens fünf Jahre,
- Umweltprüfzeichen Blauer Engel (z. B. RAL-UZ 78a für PCs, RAL-UZ 78c für Monitore, RALUZ171 für Drucker) oder TCO-Zertifikate (TCO Certified Displays 6 und höher für Monitore, TCO Certified Notebooks 4 und höher, TCO Certified Tablets 2 und höher),
- Umweltfreundliches Material von Verpackungen – mit Rücknahme und umweltfreundlicher Entsorgung durch den Anbieter,
- Rücknahme von Altgeräten durch den Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Erfüllung dieser Vorschriften wird als Auflage zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides und unterliegt damit der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und durch den Zentralen Prüfdienst im Rahmen der VOK. Werden die v. b. Anforderungen nicht erfüllt, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 21 Monate ab Zugang des Zuwendungsbescheides. Innerhalb von 18 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides muss der letzte Zahlungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes entstehenden Kosten für z. B. Wartung o.ä. sind nicht mehr erstattungsfähig.

Ebenso sind Aufwendungen für Leistungen, welche erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht oder fällig werden, vom Antragsteller selbst zu tragen.

Die geförderten Vorhaben dürfen 5 Jahre ab Fertigstellung des Projektes keine wesentliche Änderung erfahren (Zweckbindungsfrist).

Welche Rechnungen und Belege werden anerkannt?

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich bezahlte Rechnungen.

Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als pdf-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Liefer- und Leistungsumfang muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Die Rechnungen ohne Beschreibung des konkreten Liefer- oder/und Leistungsumfanges - z. B. lediglich als „Vorschuss“ oder „Pauschale für erbrachte Leistungen“ bezeichnete Leistungen sind nicht erstattungsfähig.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt das unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen tatsächlich erbracht worden sein.

Wie sind die Rechnungen zu bezahlen?

Der Antragsteller muss Inhaber des rechnungsbegleitenden Kontos sein, d. h. die Rechnung darf nur von seinem Konto beglichen worden sein. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrücke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank.

Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Beträge aus Gewährleistungs- und Sicherheitseinhalten können als gezahlte Beträge anerkannt werden. Es muss sich um ein gefördertes Vorhaben mit vertraglich geregelten Gewährleistungsfristen nach der VOL/VOB handeln und die Überweisungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer müssen tatsächlich erfolgt sein. Für eine Anerkennung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Bürgschaftserklärung: bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen des Auftragnehmers als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben, sie muss nach Vorschrift des Auftraggebers erfolgen;
- b) Angaben zum vereinbarten Sperrkonto (Bankinstitut/IBAN/BIC) mit Einzahlungsnachweis über den eingezahlten Geldbetrag: wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geld durch den Auftragnehmer geleistet, so ist der Betrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

Was ist beim Zahlungsantrag noch zu beachten?

Spätestens mit dem Zahlungsantrag sind Unterlagen zum Vergabeverfahren über die zur Erstattung angemeldeten Leistungen im Original der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Mit dem Zahlungsantrag ist eine Übersicht (Rechnungsblatt) über die im Zahlungsantrag geltend gemachten Ausgaben einzureichen, in welcher durch den Antragsteller förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben zu kennzeichnen und die Summe der förderfähigen Ausgaben anzugeben sind. Es ist darauf zu achten, dass die nicht förderfähigen Ausgaben im Zahlungsantrag von den förderfähigen abgezogen werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde bei der Prüfung des Zahlungsantrages nicht förderfähige Ausgaben fest, welche dennoch zur Erstattung angemeldet wurden, wird der Auszahlungsbetrag um diese – nicht förderfähigen – Ausgaben gekürzt. Bei mehr als 10% Differenz zwischen dem vom Antragsteller zur Erstattung angemeldeten und dem von der Bewilligungsbehörde als erstattungsfähig anerkannten Betrag wird der Antragsteller zusätzlich sanktioniert.

Außerdem ist eine Kürzung des Erstattungsbetrages bei Nichteinhaltung von **Auflagen** möglich.

Bei Förderanträgen zum Stichtag 30.09. eines Jahres ist bei der zu beantragenden Bereitstellung der Fördermittel (Jahresscheiben) zu beachten, dass der Zahlungsantrag einschließlich sämtlicher Unterlagen zur Vergabe und der bezahlten Rechnungen für das laufende Haushaltsjahr bis spätestens 20.10. vorgelegt werden muss.

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Die Anträge sind vollständig mit erforderlichen Unterlagen und Nachweisen vor den Stichtagen beim

Landesverwaltungsamt
Referat 306 – IKT-Förderung
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Wer beantwortet allgemeine Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde

„Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg, Email: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für etwaige auftretende Probleme bei der Antragstellung und –genehmigung, sofern Sie nicht vom Rechtsweg Gebrauch machen.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und ihres Einsatzes an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt (IKT-Richtlinie) vom 15. März 2017 (SchulVBl. LSA 2017 S. 26), geändert mit RdErl. des MB vom 1.2.2018 (SchulVBl. LSA 2018 S. 18) und mit RdErl. des MB vom 7.3.2018 (SchulVBl. LSA 2018 S. 30).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o. g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich bei der Bewilligungsbehörde.

HERAUSGEBER :
Ministerium für Bildung



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ELER

Europäischer Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

www.europa.sachsen-anhalt.de